

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsfolgen den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlenden Entgelts. Das gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Darüber hinaus ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Haftung des Verlages für grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentelgs beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass bei einer SEPA-Lastschrift die Frist der Versendung der Vorabankündigung (sogenannte Prenotifikation), durch welche mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungsbetrag von dem angegebenen Kundenkonto abgebucht wird, kürzer als 5 Tage ist.
15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
16. Belegversand siehe „Zusätzliche Geschäftsbedingungen“, Ziffer d.
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Auftragsminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres, die in der Preisliste oder auf

- andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auftragsminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. h., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. h., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. h., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. h. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt worden sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anweisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
 20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz des Verlages, soweit nicht der Auftraggeber Ansprüche gegen den Verlag im Mahnverfahren geltend macht. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Bei privaten Anzeigenaufträgen gilt dies, wenn der Auftraggeber nach Hinweis auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen den Auftrag ohne Widerspruch erteilt. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftssübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführig oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- c) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Wenn bei Wiederholungsanzeigen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass dieser nach dem ersten Auftreten durch den Auftraggeber sofort reklamiert wurde, erkennt der Verlag einen Ausgleichsanspruch nur für eine Anzeige an. Erscheint eine vereinbarte Ersatzanzeige nicht in angemessener Frist oder erneut nicht einwandfrei, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bei Anzeigen sowie Schadenersatzansprüche bei Beilagen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter des Verlages oder seiner leitenden Angestellten vor. Soweit es die Gesetze zwingend vorsehen, haftet der Verlag auch für Ersatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Schadensersatz ist der Höhe nach, soweit dies gesetzlich zulässig ist, in erster Linie auf eine Ersatzanzeige, hilfsweise auf den Wert der Anzeige, bei Beilagen auf den Herstellungswert der Beilagen beschränkt.
- d) Anzeigenbelege bzw. -ausschnitte werden nach einheitlichen Richtlinien des Verlages geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so wird auf Wunsch stattdessen eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige ausgestellt.
- e) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Anzeigenaufträge ohne Abschluss für Einzelaufträge, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von drei Monaten erscheinen sollte.
- f) Der Verlag behält sich vor, für außerhalb der ausgewiesenen Anzeigen-/Beilagenpreise Sonderrabatte bei Einzel- und Mehrfachbelegungen und PR-Anzeigen zu gewähren. Das gleiche gilt für Streckenanzeigen und Seitenstrecken (z.B. mehrseitiger Belegmitteldruck). Paketpreise und Naturalrabatte müssen vereinbart werden. Die Zustimmung der Geschäftsführung ist erforderlich. Grundsätzlich haben mündliche Absprachen Gültigkeit. Auf Wunsch erfolgen schriftliche Bestätigungen.
- g) Die gewerbliche Verwertung von Zuschriften auf Anzeigen durch Dritte ist nicht gestattet.
- h) Bei der Belegung von Bezirks- beziehungsweise Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.
- i) Die Werbungsmitler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- j) Anzeigen- und Beilagenaufträge lokaler Inserenten, auch von oder für Filialen, aus dem Verbreitungsgebiet werden von dem Verlag durch Werbungsmitler nicht angenommen beziehungsweise verprovisioniert.
- k) Für Anzeigengesamtbelegungen und Anzeigenkombinationen ist Auftragnehmer die Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG. Inkassoberechtigter ist die Verlagsgesellschaft Madsack, Hannover.

Wolfenbütteler SCHAUFENSTER

Preisliste Nr. 42 • Gültig ab 15. Juli 2024

... damit auch
der Sonntag seine Zeitung hat

MEDIADATEN

Verlag Schaufenster GmbH & Co.

Großer Zimmerhof 25 · 38300 Wolfenbüttel

Telefon 05331/9899-0 · Telefax 05331/9899-56

anzeigen@schaufenster-wf.de

redaktion@schaufenster-wf.de

www.schaufenster-wf.de

Stadt und Landkreis Wolfenbüttel

56.513

(Vertriebsauflage 56.286)

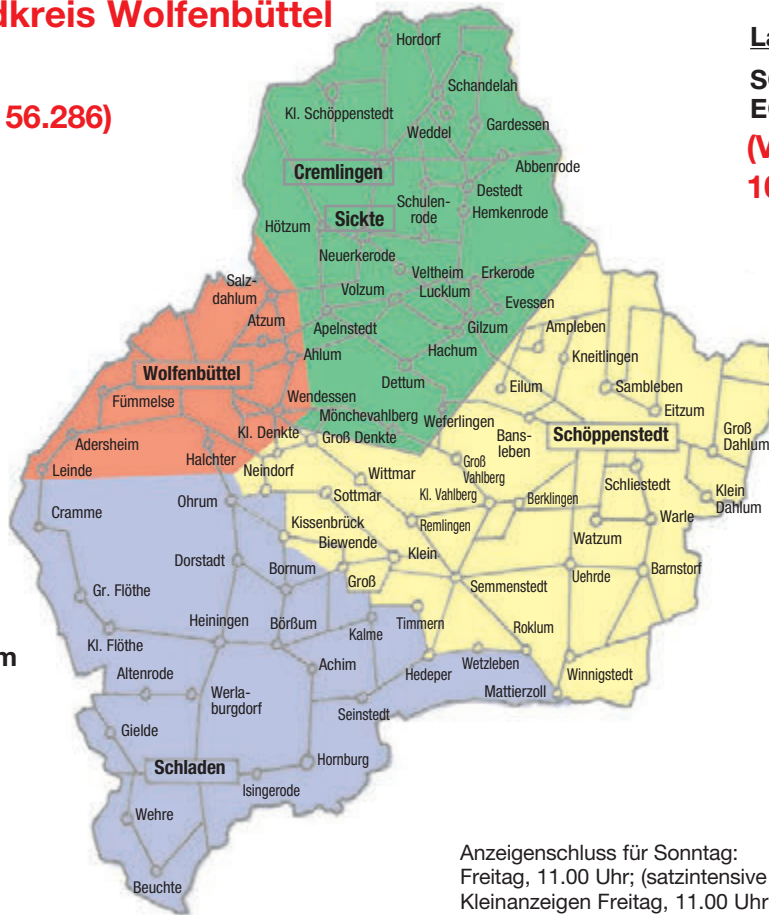
Stadtausgabe ★ mit

- WF-Adersheim
- WF-Ahlum
- WF-Atzum
- WF-Fümmelse
- WF-Halchter
- WF-Leinde
- WF-Salzdahlum
- WF-Wendessen

(Vertriebsauflage 29.116)

Landausgabe ★★

- SG Oderwald/Börßum
 - SG Schladen-Werla
- (Vertriebsauflage 7.750)



Landausgabe ★★★★★

- SG Sickinge
- EG Cremlingen

(Vertriebsauflage 10.250)

Landausgabe ★★★

- SG Elm-Asse

(Vertriebsauflage 9.170)

Anzeigenschluss für Sonntag:
Freitag, 11.00 Uhr; (satzintensive Anzeigen Freitag, 10.00 Uhr);
Kleinanzeigen Freitag, 11.00 Uhr

Unsere kleine Hausdruckerei

Sie brauchen ...

- Werbebanner
- Hochwertige Broschüren (bis zu 80 Seiten 100 g/m²)
- Ein- oder zweiseitige Flyer (bis zu 300 g/m² und Überformat A3)
- Ihre komplette Geschäftsausstattung – Briefbogen, Visitenkarten, Etiketten, Selbstdurchschreibesätze sowie Familien-Drucksachen (auch Kleinstauflagen)

Preise auf Anfrage

Wir bieten Ihnen ...

- Kompetente Beratung
- Unser Team berät Sie in allen Fragen – vom Entwurf über die Farbe und das Papier bis zum Druck und zur Verarbeitung
- Moderner Digital-Printer und vielseitige Verarbeitung

Die Druckerzeugnisse produzieren wir im Haus mit einem Canon Drucksystem, in dem wir ein breites Spektrum an Papier mit Gewicht bis zu 300 g/m² und Größe bis ca. 320 x 450 mm bedrucken können. Einzelne Flyer können in verschiedenen Falzarten verarbeitet werden.

**Grossformatdruck bis zu 110 cm Breite.
Verschiedene Folien- und Papiersorten.**



Satzspiegel:

Rheinisches Format = 480 mm hoch, 327 mm breit;
7 Spalten à 45 mm - Spaltenzwischenraum 2 mm,
1/1 Seite = 3360 mm

Spaltenbreite und -anzahl:

Rheinisches Format = 45 mm/7 Spalten im Anzeigenteil

Erscheinungsweise:

Wöchentlich am Sonntag

Druckverfahren:

Rollenoffset

Druckunterlagen:

- Herstellung von 4C-Anzeigen nach Absprache und Aufwand
- Datenträger CD-ROM, DVD, USB-Stick
- PDF-Dateien mit eingebundenen Schriften
- InDesign-Dateien mit Schriften und Logos
- Keine Sonderfarben oder RGB – immer CMYK (4C) Separationen
- Alle EPS-Dateien mit eingebundenen bzw. in Zeichenwege umgewandelte Schriften
- Keine JPG-komprimierte EPS-Dateien und keine DCS-Dateien
- Hochauflösende Bildelemente wie TIFF-, JPG-, EPS- oder PDF-Dateien sollten für eine Schreiddichte von mind. 1270 dpi (bezogen auf das Ausgabeformat) angelegt sein
- Senden Sie Ihre Dateien bitte immer in einem entsprechend gekennzeichneten Ordner
- E-Mail Anzeigen: anzeigen@schaufenster-wf.de
E-Mail Redaktion: redaktion@schaufenster-wf.de

Kombination für Anzeigen und Beilagen:

Folgende Anzeigenblätter sind mit Schaufenster frei kombinierbar

Hallo Peine (60.804)

Schaufenster Wolfenbüttel (56.513)

Harzer Panorama am Sonntag (71.065)

Hallo Salzgitter (61.219)

Hallo Gifhorn (48.189)

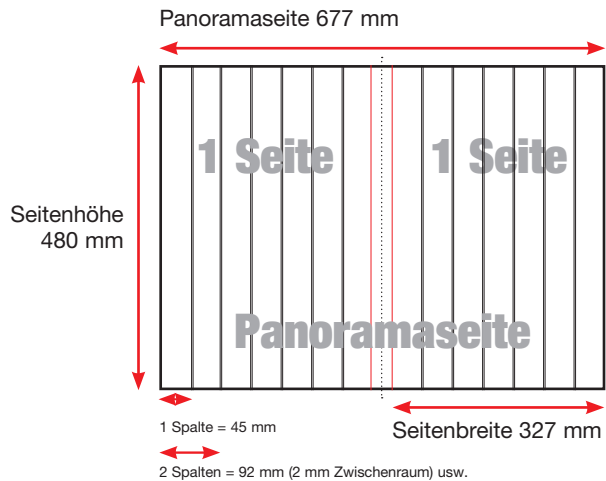
Hallo Wolfsburg (80.713)

Zum Teil erhebliche Preisnachlässe bei Kombinationen mit den Anzeigenblättern der RNA (Regionalkombi Niedersächsischer Anzeigenblätter) rund um Braunschweig

Panorama-Anzeigen

(Anzeigen über zwei Seiten einschließlich Bund):

Sind möglich – Termine und Preise auf Anfrage



Anzeigenpreise

Wolfenbütteler SCHAUFENSTER

511 »Schaufenster« Wolfenbüttel am Sonntag

Auflage: 56.513; Vertriebsauflage: 56.286

Direktpreis Grundpreis

Gesamtauflage

schwarz/weiß-Anzeigen je mm	2,49 €	2,86 €
mit 1 Zusatzfarbe	2,74 €	3,17 €
ab 2. Zusatzfarbe oder 4c	3,46 €	4,00 €

Teilaufgabe Stadt- und Ortsteile	1,74 €	2,01 €
mit 1 Zusatzfarbe	1,94 €	2,20 €
ab 2. Zusatzfarbe oder 4c	2,42 €	2,78 €

Teilaufgabe Stadt- und Ortsteile und ein Landkreisteilgebiet	2,24 €	2,60 €
mit 1 Zusatzfarbe	2,51 €	2,87 €
ab 2. Zusatzfarbe oder 4c	3,28 €	3,78 €

Landkreisaufgabe Landkreis (Cremlingen/Sickte, Elm-Asse, Schladen, Oderwald)	1,74 €	2,01 €
mit 1 Zusatzfarbe	1,95 €	2,20 €
ab 2. Zusatzfarbe oder 4c	2,42 €	2,78 €

Landkreisaufgabe Landkreis einzelne Teilausgaben (Oderwald/Schladen-Werla oder Sickte/Cremlingen oder Elm-Asse)	jeweils 1,12 €	1,26 €
je mit 1 Zusatzfarbe	1,19 €	1,38 €
ab 2. Zusatzfarbe oder 4c	1,69 €	1,93 €

Landkreisaufgabe Kombination 2 Teilausgaben Landkreis	1,53 €	1,78 €
je mit 1 Zusatzfarbe	1,67 €	1,93 €
ab 2. Zusatzfarbe oder 4c	2,34 €	2,68 €

Familienanzeigen (zzgl. 15 € Layout-Pauschale) s/w oder farbig **1,95 €**

Kleinanzeigen (Fließsatz) Privat, 3 Zeilen (inkl. MwSt.)	13,39 €
jede weitere Zeile (inkl. MwSt.)	4,12 €
gewerblich pro Zeile (3 mm)	7,47 €

1/1 Seite s/w (480 mm/7sp.) – 3360 Gesamt/mm

Sonntag	Direktpreis	Grundpreis
Ausgabe Wolfenbüttel Stadt + Land	8.366,13 €	9.636,95 €
Teilausgabe (Stadt)	5.859,82 €	6.742,33 €
Landkreisausgabe (Land)	5.859,82 €	6.742,33 €
Teilausgabe Landkreis	3.777,11 €	4.236,02 €
2 Teilausgaben Landkreis	5.153,82 €	6.001,03 €

AE-Provision: 15 %

Nachlässe:

Malstaffel	Ab 6 Anzeigen 3 %	Ab 36 Anzeigen 15 %
	Ab 12 Anzeigen 5 %	Ab 48 Anzeigen 20 %
	Ab 24 Anzeigen 10 %	

Preise: Grundsätzlich gelten die im Tarif ausgewiesenen Preise zzgl. MwSt. Der Verlag behält sich vor, zu bestimmten Themen, Beilagen, Mitdrucken, Sonderseiten, Streckendruckern, Jahres-Millimeter-Abschlüssen und höheren Einschaltungen, abweichende Preise festzulegen – Nicht ausgewiesene Preise erfragen Sie bitte unter: **Telefon: 05331/ 9899-0**

Bankverbindungen:

Nord/LB WF – IBAN: DE28 2505 0000 0009 1300 06 · BIC: NOLADE2HXXX
Volksbank WF – IBAN: DE11 2709 2555 0103 8443 00 · BIC: GENODEF1WV

Zahlungsbedingungen: 14 Tage nach Rechnungserhalt.

Skonto: 2 % bei Vorauszahlung oder Ausgleich sofort nach Rechnungserhalt sowie bei Bankeinzug, ausgenommen Gelegenheitsanzeigen.

Verzugszinsen: 5 % über dem gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Kennzifferzuschlag: Bei Abholung 2,67 €, bei Zusendung 6,39 € je Veröffentlichung. Eilboten oder Einschreibzustellung nur gegen Einzelberechnung möglich.

